Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. August 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend.
Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. August 1894.)

Die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§. 78 und 79 der Städteordnung und der Gemeindeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 78.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brod, Back-, Teigwaaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaaren, Geflügel, Wildpret, Fische, Krebse, Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage.

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrod nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 ℳ. 40 ₰, für 100 Kilogramm Getreide 1 ℳ. 20 ₰, für 100 Kilogramm Schwarzbrod 1 ℳ. 5 ₰, für ein Schwein 1 ℳ., für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 ℳ. und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 ℳ., für Mehl, Getreide und Schwarzbrod überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabesätze höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§. 68—77 gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinanderfolgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Betreffnisse mehr als 40 Prozent des, nach den Voranschlägen berechneten, durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Absatz 4), so müssen die Abgabesätze der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in thunlichst gleichem Maße belastet werden.

§. 79.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888 „die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend",
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschifffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§. 79 a.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waaren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im Voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§. 79 b.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Ueberwachung der Abgabeentrichtung sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt in Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuern erhoben werden, am 1. Januar 1895, im Uebrigen sofort in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 4. August 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1894.)

Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. Juli 1894 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 1, 32 und 35 der durch landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889 eingeführten

Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen

folgende geänderte Fassung erhalten:

§. 1.

1. Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen wird regelmäßig jährlich einmal, im Frühjahr, am Sitze des Oberschulraths von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder jeweils durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ernannt werden.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor (Vorsteher) des Oberschulraths.

2. Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen (§§. 35 und 36) können auch außerhalb des allgemeinen Prüfungstermins (Ziffer 1 Absatz 1) vorgenommen werden.

§. 32.

Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung.

1. Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der Bestimmungen von §. 9, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Zeugniß ersten Grades (Oberlehrer-) oder ein Zeugniß zweiten Grades (Lehrer-Zeugniß) auszustellen ist.

2. Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§. 9, 2) Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen in den Nebenfächern nicht mindestens die für ein Zeugniß zweiten Grades erforderliche Lehrbefähigung (§. 9 Ziffer 2 Absatz 2) dargethan, oder wenn derselbe — bei genügenden Leistungen, auch in den Nebenfächern — in der allgemeinen Prüfung (§. 7) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so kann die Prüfungskommission demselben die Befugniß zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung in dem Sinne zuerkennen, daß er zwar nicht die ganze Prüfung zu wiederholen hätte, aber zur Ablegung des Probejahres (§. 38) erst nach Bestehen der Ergänzungsprüfung zugelassen wird.

Dem Kandidaten ist in diesem Falle statt eines Befähigungszeugnisses eine Bescheinigung der Prüfungskommission darüber auszustellen, inwieweit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen hat, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zum Probejahr (§. 38) erst durch das Bestehen einer Ergänzungsprüfung (§. 35) eröffnet werde.

Die Befugniß zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung erlischt, wenn diese nicht in einer Frist von längstens drei Jahren, von Beendigung der ersten Prüfung an, bestanden ist.

3. Kandidaten, welche die Kommission auch nicht für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung vereigenschaftet erachtet, sind für nicht bestanden zu erklären.

§. 35.

Ergänzungsprüfung.

1. Die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung (§. 32, 2) setzt voraus, daß entweder auch die erste Prüfung bei der badischen Behörde (§. 1) abgelegt wurde, oder der Kandidat in Baden im Schuldienst beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch §. 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt, die Zulassung zu einer solchen nicht früher als sechs Monate nach der unvollständig bestandenen Prüfung nachgesucht werden.

Für Kandidaten, welche bei Erlassung der gegenwärtigen Bekanntmachung ein bedingtes Zeugniß I. oder II. Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrerzeugniß) bereits erworben

haben, gelten weiterhin unverändert die Bestimmungen in §. 32, 2 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889.

Karlsruhe, den 11. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Jaeckle.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 296) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Baader.

Vdt. Arnold.

Anlage.

A. Oesterreich.

Mähren: Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz; ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Preßburg und Saros.

Bekanntmachung.

(Vom 3. August 1894.)

Die Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. St. Blasien, den 29. Juli 1894 gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Großherzogliche Bergmeister mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an in die IV. Klasse des der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 beigegebenen Tarifs der Diätensätze aufzunehmen sei.

Karlsruhe, den 3. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Diehl.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. August 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Uebereinkommen über die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1894.)

Das Uebereinkommen über die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke betreffend.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und der Königlich Bayerischen Regierung ist am 6. Januar d. J. zu Würzburg ein Uebereinkommen, betreffend die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke, abgeschlossen worden. Nachdem dieses Uebereinkommen beiderseits genehmigt worden ist, wird dasselbe nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Nachdem die Königlich Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, auf dem Main von Aschaffenburg aufwärts eine Kettenschleppschifffahrt von Staatswegen einzurichten, haben die Regierungen des Großherzogthums Baden und des Königreichs Bayern behufs Regelung der Verhältnisse dieses Unternehmens auf derjenigen Mainstrecke, deren Ufer linksseitig der Großherzoglich Badischen und rechtsseitig der Königlich Bayerischen Staatshoheit unterstehen, kommissarische Verhandlungen pflegen lassen, zu welchen badischerseits der Ministerialdirektor

im Großherzoglichen Ministerium des Innern Dr. Schenkel und der Großherzogliche Baudirektor Professor Honsell, bayerischerseits der Ministerialrath im Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Dr. Ritter von Rumpler als Vertreter abgeordnet wurden.

Die beiderseitigen Vertreter haben unterm Heutigen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen, das nachstehende Uebereinkommen verabredet:

§. 1.

Zum Zwecke der von der Königlich Bayerischen Regierung auf dem Main von Aschaffenburg aufwärts einzurichtenden Kettenschleppschifffahrt gestattet die Großherzoglich Badische Regierung, daß auch auf dem unter badischer Staatshoheit stehenden Theile des Maines die Kette gelegt und die Kettenschleppschifffahrt betrieben wird.

Im Hinblicke auf die Vortheile, die durch dieses Unternehmen den Schifffahrtsbetheiligten auf badischem Gebiete zugehen, wird die Großherzoglich Badische Regierung der Kettenschleppschifffahrt volles Entgegenkommen erweisen und alle nach den Gesetzen zulässigen Erleichterungen und Förderungen zu Theil werden lassen, ihr insbesondere die Benützung der Häfen, Landeplätze und sonstigen der Schifffahrt dienenden Einrichtungen für die Zwecke des Unternehmens gestatten, auch im Falle Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung hinsichtlich der Benützung solcher Anlagen Vorzugsrechte eingeräumt würden, die Kettenschleppschifffahrt auf Verlangen dabei in erster Linie berücksichtigen.

§. 2.

Die Großherzoglich Badische Regierung ist damit einverstanden, daß auf der Mainstrecke, deren Ufer linksseitig der Großherzoglich Badischen und rechtsseitig der Königlich Bayerischen Staatshoheit unterstehen, von der Königlich Bayerischen Regierung auf ihre Kosten diejenigen Arbeiten zur Verbesserung und Unterhaltung des Fahrwassers vorgenommen werden, welche dazu bestimmt sind, den Schleppzügen auch bei niederen Wasserständen eine Eintauchung bis zu 0,65 m zu ermöglichen und eine ausreichende Breite des Fahrwassers zu sichern.

Die Projekte, woraus Art und Umfang der beabsichtigten Verbesserungsarbeiten zu ersehen ist, werden vor der Inangriffnahme der Arbeiten der Großherzoglich Badischen Regierung mitgetheilt werden, damit sie in der Lage ist, die vom Gesichtspunkte der das badische Gebiet berührenden öffentlichen Interessen etwa bestehenden Einwendungen geltend zu machen.

Die Ausführung von Verbesserungsarbeiten, gegen welche nach einer Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung erfolgenden Erklärung Einwendungen dieser Art nicht geltend gemacht werden, soll im badischen Hoheitsgebiete, soweit es nach der dort maßgebenden Gesetzgebung zulässig ist, an die vorgängige Erwirkung einer besonderen wasserpolizeilichen Genehmigung nicht gebunden sein.

Bei den auf badischem Gebiete zur Ausführung gelangenden Unterhaltungsarbeiten ist eine solche vorgängige Mittheilung an die Großherzoglich Badische Regierung nur erforderlich,

wenn diese Arbeiten nicht lediglich die Erhaltung des bestehenden oder des durch die Verbesserungsarbeiten geschaffenen Zustandes, sondern zugleich auch wesentliche Aenderungen derselben zum Zweck oder voraussichtlich zur Folge haben.

§. 3.

Die Königlich Bayerische Regierung ist befugt, die Lage der Kette zu bestimmen und, soweit nicht Gesetze oder verkehrspolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, durch reglementarische Vorschriften die Beziehungen der Kettenschleppschifffahrt zu den ihre Leistungen benützenden Betheiligten zu regeln. Ueber derartige Bestimmungen wird, soweit sie die im §. 2 bezeichnete Mainstrecke berühren, der Großherzoglich Badischen Regierung spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung Mittheilung gemacht werden.

Die für die eben genannte Mainstrecke mit Rücksicht auf die Kettenschleppschifffahrt erforderlichen verkehrspolizeilichen Vorschriften werden von den betheiligten Regierungen auf Grund darüber zu treffender Vereinbarung erlassen werden.

§. 4.

Beim Betriebe der Kettenschleppschifffahrt wird die Königlich Bayerische Regierung die badischen Interessenten gleich den bayerischen behandeln, und zwar ohne Unterschied, ob die Benützung der Schleppschifffahrt auf bayerischem oder auf badischem Staatsgebiete erfolgt.

§. 5.

Die Organe der Kettenschleppschifffahrt werden von der Großherzoglich Badischen Regierung ermächtigt werden, auf dem unter badischer Hoheit stehenden Theile des Maines, sowie überhaupt im Bereiche der in Baden befindlichen Anlagen der Kettenschleppschifffahrt die zum Schutze der Kette, der Betriebsmittel und Betriebsanstalten erforderlichen Maßnahmen vorzukehren und Personen, welche sich strafbarer Handlungen in Bezug auf die Einrichtungen der Kettenschleppschifffahrt schuldig machen, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen vorläufig festzunehmen. Solche Personen sind unverzüglich der nächst erreichbaren zuständigen badischen Behörde zu übergeben.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird den bayerischen Betriebsorganen Gelegenheit geben, bei der polizeilichen oder strafgerichtlichen Behandlung derartiger Personen die bayerischen Interessen wahrzunehmen.

§. 6.

Die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der in §. 2 bezeichneten Mainstrecke sollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen in keiner Weise eine Aenderung erleiden, insbesondere soll hinsichtlich der Staatshoheit der gegenwärtige Zustand fortbestehen.

Keine beim Betriebe der Kettenschleppschifffahrt vorkommende Handlung, welche als Ausübung der Staatshoheit gedeutet werden könnte, soll zum Nachweise des Besitzes der Staatshoheit in Betracht kommen.

Würzburg, den 6. Januar 1894.

gez. Schenkel. gez. Honsell. gez. Dr. von Rumpler.

Schluß-Protokoll.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen Baden und Bayern, betreffend die Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke, sind in das gegenwärtige Protokoll noch folgende Erklärungen niedergelegt worden, welche die gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen des Uebereinkommens, und mit der Genehmigung dieses letzteren als mitgenehmigt gelten.

Zu §. 1.

I. Auf eine bezügliche Anfrage erklärte der bayerische Vertreter, es sei zur Zeit nur beabsichtigt, durch Einrichtung der Kettenschleppschifffahrt den auf dem Main verkehrenden Schiffern die Schleppkraft zu bieten.

Sollte dennoch in Aussicht genommen werden, mit der Kettenschleppschifffahrt einen gewerbsmäßigen Betrieb der Frachtschifffahrt auf eigenen Fahrzeugen der Unternehmung zu verbinden, so würde die Königlich Bayerische Regierung diese Absicht eine entsprechende Zeit zuvor der Großherzoglich Badischen Regierung mittheilen und, soweit ungünstige Rückwirkungen einer solchen Maßnahme auf die Schifffahrtsbetheiligten der badischen Uferplätze zu besorgen sind, über die bezüglichen Verhältnisse, unter Berücksichtigung des im §. 4 des Uebereinkommens niedergelegten Grundsatzes einer gleichmäßigen Behandlung der badischen und der bayerischen Interessenten, mit der Großherzoglich Badischen Regierung in ein vorgängiges Benehmen treten.

II. Die beiderseitigen Vertreter waren darüber einverstanden, es sei Sache der Großherzoglich Badischen Regierung, dafür zu sorgen, daß auf dem unter badischer Hoheit stehenden Theile des Maines den im Zusammenhange mit der Kettenschleppschifffahrt sich ergebenden Bedürfnissen nach Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der Hafen- und Landungs-Einrichtungen entsprochen werde.

III. Die Großherzoglich Badische Regierung wird dafür sorgen, daß die Aenderungen, welche an den von badischen Uferorten aus betriebenen Mainfähren durch die Einführung der Kettenschleppschifffahrt erforderlich sind, rechtzeitig vorgenommen werden. Für die dadurch entstehenden Kosten und etwaige sonstige Benachtheiligungen wird die Königlich Bayerische Regierung nach denjenigen Grundsätzen, welche für die vom bayerischen Ufer aus betriebenen Fähren in Anwendung kommen, Vergütung leisten.

Zu §. 2.

I. Man war darüber einverstanden, daß die Großherzoglich Badische Regierung, wenn sie beabsichtigt, im Bett oder am Ufer des unter badischer Hoheit stehenden Theiles des Maines Arbeiten auszuführen, die auf den Zustand des Fahrwassers wesentliche Einwirkungen auszuüben geeignet sind, sich zuvor mit der Königlich Bayerischen Regierung in's Benehmen setzen werde, damit Benachtheiligungen der Fahrwasserverhältnisse durch solche Arbeiten thunlichst vermieden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wegen des wechselseitigen Benehmens über sonstige Anlagen oder Arbeiten in und an dem Flusse, wodurch erheblichere Einwirkungen auf die Interessen des gegenüberliegenden Gebiets ausgeübt werden können, soll es bei den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden behalten.

II. Mit dem Beginne der nach §. 2 vorgesehenen Verbesserungsarbeiten in der oberen Hälfte der badisch-bayerischen Mainstrecke sollen für die Dauer des Betriebes der bayerischen Kettenschleppschifffahrt die früher badischerseits gegenüber der Königlich Bayerischen Regierung hinsichtlich der Räumung des Fahrwassers vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen außer Wirksamkeit treten.

Zu §. 4.

I. Seitens der badischen Vertreter wird es als eine Folge des in §. 4 niedergelegten Grundsatzes bezeichnet, daß die Betheiligten in den badischen Uferorten hinsichtlich der Tarifsätze, der Annahme- und Schleppbedingungen, sowie der Ermäßigungen und Erleichterungen, welche etwa beim Vorliegen bestimmter Thatsachen gewährt werden sollten, unter den gleichen Voraussetzungen nicht ungünstiger behandelt werden, als die Betheiligten in den bayerischen Uferorten der im §. 2 bezeichneten Mainstrecke.

Der bayerische Vertreter erklärt sich hiemit einverstanden.

II. Auf Anfrage erklärt der bayerische Vertreter:

1. Alle für den allgemeinen Verkehr bestimmten Schleppzüge sollen zur Ermöglichung des Umschlags in Wertheim anhalten.

2. Die Königlich Bayerische Regierung wird, soferne sie Schlepplohn-Tarife nicht auf Grund kilometrischer Einheitssätze erstellen sollte, davon absehen, die Schlepplohnsätze von einem bestimmten Punkte aus nach einem höher als Wertheim gelegenen Punkte in geringerer Höhe anzusetzen, als bis nach Wertheim.

Gleiches soll bezüglich der Frachttarife bei allenfallsiger Einführung eines eigenen Frachttransport-Verkehres statthaben.

Zu §. 6.

Man war darüber einverstanden, es bleibe die im Schlußprotokolle zu der Vereinbarung vom 1. Februar 1883, betreffend die Kanalisirung des unteren Maines, enthaltene Zusage hinsichtlich der etwaigen Ertheilung einer Konzession zum Betriebe einer Seil- oder Kettenschleppschifffahrt auf dem Maine oberhalb Aschaffenburg für den Fall in Kraft, daß die bayerische Kettenschleppschifffahrt auf dem Maine aus irgend welchen Gründen nicht eröffnet oder der Betrieb dieses Unternehmens wieder eingestellt würde.

Schließlich war man darüber einverstanden, daß, wo in diesem Uebereinkommen von den beiderseitigen Regierungen die Rede ist, darunter auch die Behörden zu verstehen sind, welche von der einen und anderen Regierung in den betreffenden Beziehungen als zuständig bezeichnet werden.

Würzburg, den 6. Januar 1894.

gez. Schenkel. gez. Honsell. gez. Dr. von Rumpler.

Verordnung.

(Vom 18. August 1894.)

Die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird verordnet was folgt:

§. 1.

An den Landesuniversitäten in Heidelberg und Freiburg und an der Technischen Hochschule in Karlsruhe werden Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, einschließlich der Vorsitzenden, werden alljährlich durch das Ministerium des Innern ernannt.

§. 2.

Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Den als bestanden befundenen Prüflingen wird nach Maßgabe dieser Vorschriften ein Befähigungsausweis ertheilt.

§. 3.

Die zuständige Behörde beziehungsweise Zentralbehörde im Sinne von §. 16 Absatz 4, §. 27 Absatz 3, §. 28 Absatz 1 und §. 31 der Prüfungsvorschriften ist das Ministerium des Innern.

§. 4.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§. 5.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem in §. 4 bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;
2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach

ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§. 6.

Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erhalten haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich

a. bei der öffentlichen Bestellung (§. 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,
b. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie
c. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§. 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Karlsruhe, den 18. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Vorschriften,

betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§. 1.

Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichsgesetzblatt Seite 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§. 2.

Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§. 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§. 5.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2. bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§. 6.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§. 8.

Die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend".

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§. 9.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend" war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§. 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird ertheilt

„sehr gut", wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut", für das dritte Fach mindestens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§. 10.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 11.

Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 12.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§. 13.

An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 ℳ. zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im §. 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§. 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§. 14.

Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 15.

Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in §. 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§. 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut" bestanden hat, bedarf, sofern er die im §. 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im §. 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im §. 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom-(Absolutorial-)Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§. 17.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§. 18.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19.

Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;

3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;

4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§. 20.

Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§. 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen

drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§. 21.

Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§. 22.

Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch die Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;

2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;

3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Droguenkunde u. dgl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§. 23.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 24.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§. 25.

Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 26.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 27.

Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut" darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut", alle übrigen „gut" lauten; die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut" oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut" lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend" gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§. 1) ertheilt.

§. 28.

Wer einen Prüfungstermin oder die im §. 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im §. 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im §. 19 Absatz 4 und §. 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

§. 29.

Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§. 30.

An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 ℳ. zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 ℳ., für den vierten Theil 15 ℳ.,

II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 ℳ.,

III. auf allgemeine Kosten 60 ℳ.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 ℳ. für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 ℳ. zu zahlen.

§. 31.

Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn . . . . . aus . . . . . wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der . . . . . Prüfungskommission zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

. . . . . , den . . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . .

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.